



## Vorlage zu TOP 8

der LKB-Vorstandssitzung am 29. Juni 2022

### Entwurf einer Traumaambulanz-Verordnung (TAV) des BMAS

---

Zuletzt im Rahmen der Vorstandssitzung am 28. Oktober 2021 wurde über den aktuellen Stand der zwischen dem Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständigem Träger der Sozialen Entschädigung und den Vertragspartnern im stationären und ambulanten Bereich in Brandenburg geschlossenen Vereinbarungen über eine Leistungserbringung als Traumaambulanz informiert; darunter eine Vielzahl von Vereinbarungen mit den Psychiatrischen Kliniken. Das LASV informiert hierüber auch auf seiner Homepage (<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/soziales-entschaedigungsrecht/traumaambulanzen-soforthilfe-fuer-gewaltopfer/traumaambulanzen-im-land-brandenburg/>). Darüber hinaus wurde über den aktualisierten Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für die nach § 38 SGB XIV vorgesehene Bundesverordnung über die von den Traumaambulanzen zu erfüllenden Qualitätskriterien und wahrzunehmenden Aufgaben (Traumambulanz-Verordnung – TAV) und die Positionierung des MSGIV hierzu informiert.

Mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben hat das Ministerium nunmehr einen aktualisierten Referentenentwurf des BMAS für eine TAV (Stand: 19. Mai 2021) übersandt und mitgeteilt, dass das BMAS dazu das formelle Abstimmungsverfahren eingeleitet habe. Das MSGIV stellt dar, dass in dem Entwurf die im letzten Jahr u. a. von der LKB an das Ministerium und von diesem an das BMAS übermittelten Hinweise und Anregungen nur teilweise berücksichtigt worden seien. Insofern beabsichtige das MSGIV, die bis zum 6. Juli 2022 eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme nochmals zu nutzen und dem BMAS über die generellen Bedenken hinaus zu einzelnen Passagen des Verordnungsentwurfes Änderungshinweise zu übermitteln.

Aus Sicht der Geschäftsstelle kann den vom MSGIV bislang vorgetragenen und in dem beigefügten Schreiben dargestellten Positionen, auch unter Berücksichtigung der bisherigen

Bestimmungen des Landes Brandenburg, weitestgehend zugestimmt werden. Insoweit schlägt die Geschäftsstelle vor, derzeit keine weiteren ergänzenden Hinweise an das MSGIV zu übermitteln. Soweit sich im Rahmen von internen Abstimmungen mit der DKG zur Thematik ggf. ergänzende Ansatzpunkte ergeben sollten, wird die Geschäftsstelle diese ohne weitere Abstimmung in geeigneter Weise beim Ministerium platzieren.

**Beratungsziel:**

Der Vorstand nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen weiteren Vorgehen zu.

**Anlage**